Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: KomABC
Adresse, Ort	: Geschäftsstelle KomABC, c/o Labor Spiez, Austrasse 1, 3700 Spiez
Kontaktperson	: Pia Feuz
Telefon	: 058 468 15 90
E-Mail	: pia.feuz@babs.admin.ch
Datum	: 28.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Tierseuchengesetztes (TSG) eine Stellungnahme einzureichen. Der Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes ist nach Meinung der Kommission gerechtfertigt und sie begrüsst diesen Schritt. Die derzeitige Schweizer Gesetzgebung im Bereich der Heilmittel bietet keine ausreichenden Instrumente, um eine Tierseuche oder die drohende Gefahr einer solchen zu bewältigen. Im Gegensatz zur Europäischen Union (EU) fehlt der Schweiz eine Rechtsgrundlage, um die befristete Inverkehrbringung von nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln in Notfällen zu genehmigen. Dieser Mangel wurde durch die Ausbreitung von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 Ende Sommer 2024 deutlich. Aus Sicht der biologischen Sicherheit weist die KomABC auf folgende Punkte hin: • Die befristet zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel können gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder pathogene Organismen enthalten. In der Schweiz wird auch biologisch aktives genetisches Material wie ein rekombinantes RNA-Konstrukt rechtlich als GVO betrachtet. • Um Notfalleinsätze zu beschleunigen, kann der Bundesrat von den Verfahrensbestimmungen des Gentechnikgesetzes (GTG) abweichen, einschliesslich des Verzichts auf eine experimentelle Freisetzung in die Umwelt. Dies vereinfacht die Verfahren, verringert aber die Tiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich zu ordentlichen Verfahren. • Sowohl das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als auch Swissmedic müssen ihre Bewertungen und Zustimmungen für GVO-Arzneimittel auf oft unvollständige oder sehr begrenzte Daten stützen, was lediglich eine summarische Bewertung erlaubt. Diese Konzessionen, die für ein rasches Handeln im Notfall erforderlich sind, erfordern besondere Aufmerksamkeit, um sicherzustellen, dass die potenziellen Umwelt- und Gesundheitsrisiken – auch wenn sie in der Notsituation als „tragbar“ gelten – dennoch angemessen gehandhabt und nach Möglichkeit langfristig überwacht werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz Sig elo. Dr. Anne Eckhardt Präsidentin

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**